

50

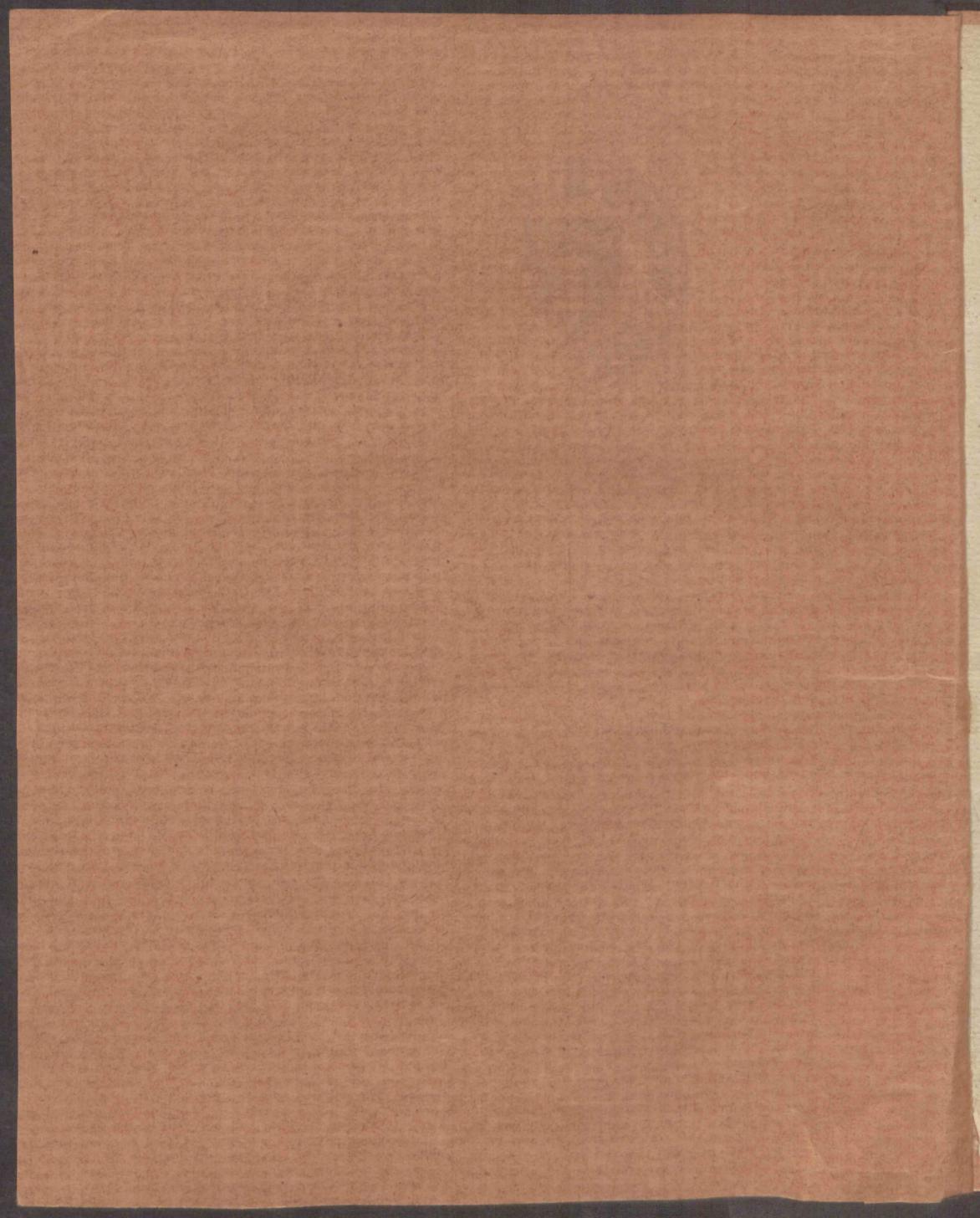
pro. 2 15/45,



Od

5701

XVII, F. 51,





Ihr Bürgermeistere vnd Rath der Stadt Danzig/
 thun kundt vnd fügen hiemit zu wissen / allen dieser Stadt Vnterthanen
 vnd sonst Jedermänniglich / so wol im Stüblawischen Berder vnd Bawampt / als in der Ne-
 ringk / Scharpatw / auff der Höhe vnd andern Orten auffer der Stadt in dero bottmessig-
 keit wohnendt. Ob wir vns zwar zu Ihnen versehen / daß sie vermöge voriger vnserer
 anordnung vnd befehlich alle brawhäuser / nebenst Darren / Knyen / vnd anderer
 brawgeretschafft werden abgeschafft / vnd also sich des brawens ganz enthalten haben:
 Dennoch da jemandt bis dato säumigk hierin möchte gewesen seyn / so thun wir zum über-
 fluß hiemit Männiglich warnen vnd ernstlich befehlen / daß sich niemandt hinsüro auffer-
 halb der Stadt Höfen vnterstehen soll einiges Bier / es sey starck oder gering / weder zur
 augst oder ander Zeit / auff einige weise zu brawen / noch Darren / Knyen / oder andere
 brawgeretschafften hierzu zu halten; Im wiedrigen fall ihm dieselben ganz zu nichte ge-
 macht oder weggenommen werden sollen. Hienebenst verordnen vnd aufferlegen wir ab-
 len obbemelten dieser Stadt Vnterthanen vnd Vntersassen / daß niemandt fortan irfrei-
 nerley Bier / weder in den Krüegen verschencken / noch zu seiner eigenen notturfft ein-
 legen soll / ohne allein / welches von hier auß der Stadt geholet worden ist; Da denn
 die in dieser Stadt gebrawete biere von nun an ohne Accise frey außgehen sollen: jedoch
 wirdt ein jedweder der Bier außführet auff der Accise Kammer einen Frey Zettel / so ihm
 ohne irkeinem entgelt außgefolget werden sol / zu empfangen / vnd denselben widerumb im
 Thore / da er hinauß wil / abzugeben schuldigt seyn. So nun jemandt in obberührten
 Puncten sich dieser vnser anordnung vnd befehlich nicht gemess verhalten / sondern in ei-
 nem oder andern dawieder handeln möchte / wirdt gewertig seyn / daß er nicht allein des
 Bieres verlustig / sondern auch mit anderer harten straffe beleet werde. Zu welchem
 ende dan den Herren Berwaltern der vorgedachten Regierungen committiret ist / die
 Execution gegenst die verbrechere vnnachlessig zu verhängen. Gegeben auff vnserm Rath-
 Hause am neunnden Monatstag Julij / des ein tausent sechs hundert acht vnd dreissigsten
 Jahres.



Der Bürgermeisterliche Rat der Stadt...

Main body of the document containing several lines of text, likely a council decision or ordinance. The text is written in a historical German script.



Fragment of text on a strip of paper pasted onto the right side of the page.

Fragment of text at the bottom of the page, possibly a signature or a concluding line.

Handwritten signature or name at the bottom right corner.

